

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der PharmaSGP Holding SE,
PharmaSGP GmbH, Remitan GmbH, Restaxil GmbH

Gültig ab - Stand: 25.05.2020

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtige und künftige Lieferungen und Leistungen; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos entgegennehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niedergelegt. Abweichungen, Nebenabreden und mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Wir behalten uns vor, vom Lieferanten den Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) zu fordern.

§ 2 Vertragsschluss, Schriftform

- (1) Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote und Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.
- (2) Nur schriftliche oder im Wege des elektronischen Datenaustauschs erteilte Bestellungen sind bindend. Mündliche Vereinbarungen, vor oder nach Vertragsschluss, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der von uns gewählten Spezifikation für die beabsichtigte Verwendung zu überprüfen und uns unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung zu informieren. Jede Bestellung ist vom Lieferanten unter Angabe des verbindlichen Liefertermins und des Preises sowie unserer Auftragsnummer innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen.

§ 3 Lieferung

- (1) Die Warenannahme erfolgt ausschließlich zu den auf der Bestellung jeweils ausgewiesenen Zeiten. Bei Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, insbesondere durch Streik, Aussperrung, Aufruhr, Krieg etc. ruht unsere Annahmeverpflichtung während der Dauer der Behinderung.
- (2) Die Entladung erfolgt nur gegen Vorlage des entsprechenden Lieferscheines, der Angaben zum Auftraggeber, zur Bestellnummer, zum Artikel (Pharmazentralnummer und/oder Artikelnummer), zu den Mengen und, soweit anwendbar, dem Mindesthaltbarkeitsdatum und der Produktcharge aufweisen muss.
- (3) Volle Paletten dürfen nur aus einer Charge je Palette bestehen. Die maximale Packhöhe auf Paletten beträgt 1,30m inkl. Palette.
- (4) Es werden nur für Lebensmittelbetriebe geeignete Paletten und die darauf befindliche Ware angenommen.
- (5) Eine Über- oder Unterschreitung der Bestellmenge wird nicht akzeptiert. Sollten Über- oder Unterschreitungen der Bestellmenge technisch unvermeidbar sein, werden Abweichungen bis maximal 5% der Bestellmenge akzeptiert.
- (6) Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Bei Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge stets aufzuführen.

§ 4 Versandkosten und Verpackung

- (1) Versandkosten trägt der Lieferant, wenn nicht ausdrücklich schriftlich andere Vereinbarungen getroffen sind. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten (z.B. Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs).
- (2) Der Lieferant ist zu sachgemäßer Verpackung verpflichtet. Verpackungskosten trägt der Lieferant, wenn nicht ausdrücklich schriftlich andere Vereinbarungen getroffen sind. Leihverpackungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen und auf den Begleitpapieren stückzahlmäßig anzugeben. Eine Rücksendungspflicht unsererseits besteht nicht.
- (3) Nicht recyclebares Verpackungsmaterial muss der Lieferant auf unseren Wunsch auf seine Kosten zurücknehmen bzw. entsorgen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Fristsetzung nicht nach, hat er uns die uns daraus entstehenden Aufwendungen und den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 5 Lieferzeit, Termine, Fristen

- (1) Die vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns oder an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche aufgrund der Verspätung.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten kann. Dabei hat er die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.

- (3) Sollte die Verzögerung durch das Ausbleiben von uns zu liefernden Unterlagen oder Beistellungen verursacht sein, kann sich der Lieferant hierauf nur berufen, wenn er diese zuvor schriftlich angemahnt und ihm diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt wurden.
- (4) Wird die vereinbarte Lieferzeit aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach Wahl von uns Schadensersatz statt Erfüllung zu verlangen bzw. von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Das Rücktrittsrecht bleibt unberührt.
- (5) Eine eventuell vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe für Liefer- bzw. Leistungsverzug bleibt gemäß § 340 Abs. 2 BGB unberührt. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnung

- (1) Der in der Bestellung genannte Preis ist verbindlich.
- (2) Preise sind ohne gesetzliche Umsatzsteuer anzugeben. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- (3) Wurde keine abweichende Zahlungsvereinbarung getroffen, werden Zahlungen entweder netto innerhalb von 30 Kalendertagen oder abzgl. 2% Skonto innerhalb von 14 Tagen geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des einwandfreien Waren- und Rechnungseingangs, wobei der spätere Zeitpunkt maßgeblich ist. Zum einwandfreien Wareneingang gehört auch die vollständige Übergabe jeglicher Dokumentationen, Zertifikate, Gebrauchsanweisungen, etc.
- (4) Verzugsfolgen richten sich nach dem Gesetz. Werden innerhalb der Zahlungsfrist Mängelhaftungsansprüche geltend gemacht, ist die Zahlungsfrist bis zur Behebung des Mangels gehemmt.
- (5) In jeder Rechnung sind alle Vorgaben des § 14 UStG einzuhalten.

§ 7 Gefahrenübergang, Transport

- (1) Die Gefahr geht nach der internationalen Handelsklausel „DDP“ (Incoterms 2000) mit Abnahme der Lieferung an unserer Empfangsstelle auf uns über, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Soweit Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die richtige Deklaration (zum Warenwert) und auf unseren Wunsch, für die uns günstigste Verfrachtung zu sorgen. Auch in diesem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden.
- (2) Wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, wird die Transportversicherung durch uns abgedeckt.

§ 8 Mängelhaftung, Gewährleistung, Verjährungsfristen

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- (2) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle nach Lieferung unter äußerlicher Begutachtung offen zu

Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Mängelanzeige erfolgt unverzüglich nach Entdeckung. Für verdeckte Mängel gilt eine Rügefrist von 14 Tagen ab Entdeckung. Im Übrigen gilt § 377 Abs. 5 HGB.

- (3) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht uns zu. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden, vom Lieferanten zu vertretenden Fällen und nach erfolgloser Mahnung das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Das Recht, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen, steht uns auch zu, wenn der Lieferant mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungspflicht in Verzug ist.
- (4) Hinsichtlich der Beseitigung von Mängeln gilt die gesetzliche Verjährungsfrist, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (5) Zeigt sich innerhalb von drei Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Für innerhalb der Verjährungsfrist zur Erfüllung von durch den Lieferanten anerkannte Mängelansprüche gelieferte wesentliche Ersatzteile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem die Nachbesserung abgeschlossen ist.
- (6) Die Gewährleistung des Lieferanten umfasst auch die Lieferungen oder Leistungen möglicher Subunternehmer.
- (7) Alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere das Rücktrittsrecht und der Anspruch von uns auf Ersatz des Schadens einschließlich des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.
- (8) Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, haben wir darüber hinaus die ableitbaren Ansprüche aus der Garantie in vollem Umfang.

§ 9 Produkthaftung, Regress

- (1) Soweit wir von Dritten aus Produkthaftung oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von allen diesen Ansprüchen freizustellen, insoweit er im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten unmittelbar haftet und insoweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
- (2) Soweit als Folge eines solchen Ereignisses eine Produktrückrufaktion durchgeführt wird, hat der Lieferant uns von den uns dabei anfallenden Aufwendungen und Kosten auf erstes Anfordern freizustellen, soweit er gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB haftet.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrages eine Produkthaftpflichtversicherung und soweit angebracht eine Transportversicherung jeweils mit einer angemessenen Mindestdeckung aufrechtzuerhalten; wir sind berechtigt, vom Lieferanten eine entsprechende Deckungsbestätigung seines Versicherers zu verlangen.

§ 10 Arzneimittel-/Lebensmittelherstellung

- (1) Soweit die von uns bestellten Produkte Arznei- oder Lebensmittel sind bzw. deren Herstellung dienen, sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen.
- (2) Uns sind in diesem Fall insbesondere Änderungen in der Herstellung, der Spezifikation oder sonstiger Faktoren, die einen Einfluss auf die Qualität haben können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Jedes Gebinde und jeder Lieferschein muss dauerhaft und deutlich gekennzeichnet sein mit: der Produktbezeichnung, dem Nettogewicht, der Chargennummer sowie eventuellen Gefahren- und Lagerhinweisen.
- (4) Beigestellte Stoffe oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur im Rahmen unserer Bestellungen verwendet werden. Die Verarbeitung der Stoffe und der Zusammenbau der Teile durch den Lieferanten erfolgen für uns. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unserer Stoffe und Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Stoffe und Teile zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Ist unsere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Unser Alleineigentum und Miteigentum wird vom Lieferanten unentgeltlich verwahrt.
- (5) Über eventuelle Restmengen von beigestellten Materialien muss nach Abschluss der Produktion eine Inventur erstellt werden, deren Ergebnisse uns unverzüglich mitgeteilt werden. Eventuelle Rohstoffe müssen kühl eingelagert werden, wenn es in deren Lagerungshinweisen angegeben ist.

§ 11 Unterlagen, Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Alle Informationen, die der Lieferant bei Durchführung des Vertrages von uns erhält, sind uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis erlangt hat.
- (2) Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach unseren Vorgaben angefertigten Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie uns samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Wir behalten uns die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor. Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes gemäß EU-DSGVO und BDSG neu zu beachten.
- (4) Insbesondere sind die Mitarbeiter des Lieferanten gemäß EU-DSGVO und BDSG neu zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.
- (5) Der Lieferant hat diese Verpflichtungen ebenfalls Subunternehmern aufzuerlegen.
- (6) Der Lieferant haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die uns und unseren verbundenen Unternehmen aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen (Punkte 10.1. bis 10.5.) erwachsen.

§ 12 Kündigung und Rücktritt wegen mangelnder Leistungsfähigkeit

Falls erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Lieferanten (z.B. wirtschaftliche Verschlechterung, tatsächliche Leistungshindernisse, etc.) gefährdet wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder außerordentlich fristlos zu kündigen. Der Umstand nach Satz 1 gilt als wichtiger Kündigungsgrund.

§ 13 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch beim Gericht seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes zu verklagen.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das zwischen Inländern anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.